

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 11. April 2023

2. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit der die Erlaubnis für die Verwendung
von Krähenfängen für Raben – und Nebelkrähen,
Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024
verordnet wird.**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 7. April 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erlaubt für die Jagdjahre **2023/2024** im Verwaltungsbezirk Neunkirchen die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und er Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr.2/2020, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000.- im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau-Stellvertreterin

Mag. Eva Bauer